

ZAUNKÖNIG



2024/ 6

Liebe Leserinnen und Leser,

die Wahlschlachten in Europa und in Thüringen am 9. Juni sind geschlagen, einschließlich gleichzeitiger Kommunalwahlen in etlichen Bundesländern. Sämtliche Ergebnisse waren aus Sicht der Ampel-Koalition verheerend, aus Sicht der „alten“ Oppositionsparteien „nur“ erschreckend – ein wütender dicker Stinkefinger des Wahlvolks für die Herrschenden.

Heute hier dabei:

Wahlen 2024: EP – Desaster mit Ansage
Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (6)
Bundestag: OZG 2.0 als Vermittlungsergebnis
Wahlen 2024 (2): Landtags- und Kommunalwahlen
VG Gelsenkirchen/ LG Essen: AfD-Bundesparteitag
BVerwG: BMVg stellt Impfgegner klaglos (2) – oder doch nicht?
VG Köln: Trans-Menschen auf dem Wahlvorschlag
BVerwG: Unterrichtsanspruch bei gespaltenem Dienstherrn
LAG Hannover: Unterrichtsanspruch bei Umsetzung
VG Bremen: Fristberechnung bei elektronischem Antrag
OVG Münster: Rechtsschutzbedürfnis bei Umsetzung
LAG Magdeburg: Reichweite des Leistungsgrundsatzes
OVG Lüneburg: Beurteilungsvergleich bei Stellenbesetzung
OVG Münster: Anforderungsprofil bei Stellenbesetzung
BAG: Ausschluss vorhandener befristet Beschäftigter
BVerwG: Verfall von „nationalem“ Erholungsurlaub
BVerwG: Sicherheitsrisiken nach SÜG bei Doppelstaatern
BVerwG: Erstattung von Reha-Maßnahmen
BVerwG: Verweigerung der Untersuchung im DU-Verfahren
BVerwG: Durchsuchungen im WDO-Verfahren
BVerwG: Entschädigung für überlange Disziplinarverfahren
ArbG Köln: Probezeit-Kündigung gegen Schwerbehinderte
VGH München: CoViD-19-Infektion als Dienstanfall
BSG: CoViD-19-Impfung als Arbeitsunfall
LSG Stuttgart: Beweislast bei CoViD-19-Infektion
ThürVerfGH: CoViD-19-Ausgangsbeschränkung rechtswidrig
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Wehrpflicht, Einsatz-Evaluierung
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Wahlen 2024: EP- Desaster mit Ansage

Am 9. Juni geriet die [Europawahl](#) für die etablierten Parteien zu dem befürchteten Desaster. Die Union wurde klar stärkste Kraft mit 30%, etwa ebenso viel wie die gesamte Ampel-Koalition, die AfD wurde allen Skandalen zum Trotz bundesweit zweite Kraft vor SPD und Grünen, das neue BSW hängt die „alte“ Linke ab, und 12% der Wähler schenken etlichen Verstrahlten und Spinnern 5 Jahre Lotterleben in Brüssel mit fürstlichen Diäten aus Steuergeldern (natürlich auch den Herren Kraus und Bystron). Richtig deutlich wird das Ergebnis, wenn man die relativen Prozente auf Wahlberechtigte umrechnet: „Stärkste Partei“ die Nichtwähler (35%), dann die Union (20%), AfD (11%), SPD (9,5%), Grüne (8%), FDP (3,5%), und 13% andere. Daher kein Zufall, wenn in Umfragen 70-80% mit der Regierung unzufrieden sind. Denn ihr Rückhalt in der Bevölkerung liegt addiert für die gesamte Ampel bei 20%. Auch die geschätzte [Wählerwanderung](#) zeigt deutlich das hohe Protestpotenzial, noch schlimmer sieht (mit Blick auf anstehende Landes- und Bundeswahlen) die für Direktmandate wichtige Grafik der relativ stärksten Parteien auf [Wahlkreisebene](#) aus.

Paukenschlag in der Altersgruppe 16-24: Gerade die rot-grün gehätschelten minderjährigen Jungwähler stimmten mit je 17% für Union und AfD, Grüne und SPD weit abgeschlagen. Selbst der [Spiegel](#) lästert über ein Altersproblem der nunmehr „grün-grauen Panther“.

Leider kein deutsches Unikat: Im [EP](#) wurden insgesamt die radikalen Ränder stärker. Die Grünen sackten derart ab, dass sie nun bei der vorher verteufelten konservativen EVP zwecks Zusammenarbeit anklopfen, aber alle möglichen Forderungen stellen wollen.

Die SPD fuhr mit unter 14% ihr schlechtestes nationales Ergebnis seit 1887 (!) ein. Der Lack des Merkel-Klons Scholz ist ab. Aber in dieser Ampel hat niemand den Schuss gehört – die an der Wahlurne abgestürzten Kesselflicker machen weiter wie gehabt. SPD-General Kühnert faselt von „[Kontaktschande](#)“ der kleinen Partner, [FDP](#) und [Grüne](#) fordern beide Konzessionen jeweils für sich selbst, die Jusos gehen mittels Internet-Stinkefinger auf die eigenen Alten der [SPD](#) los. In diesem Stil will man dennoch weiter bis Herbst 2025 das Land versenken.

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (6)

Nach der Europawahl werden die Sommerferien im Zeichen des Haushalts 2025 und der Landtagswahlen stehen. In den Pausen des Interview-Kriegs wird auch noch ein bisschen regiert.

Der Haushalt 2025 wird ein dickes Brett. Weil BMF [Lindner](#) auf einem verfassungskonformen Haushalt besteht, platzte der für 3. Juli angekündigte Kabinettsbeschluss zum Haushalt.

Derweil schmiert die Wirtschaft weiter ab. Im Mai gab es 179.000 [Arbeitslose](#) mehr als vor einem Jahr, trotz hoher Abgänge in die Rente.

Ähnlich mau sieht es bei der [Rentenfinanzierung](#) aus, während BMAS Heil die Wähler noch ungeniert mit weiteren Wahlgeschenken einseift. Selbst ohne Reform explodieren die Kosten von aktuell 370 auf 427 Mrd. € (2027). Finanzierung: offensichtlich Problem der nächsten Regierung.

Derweil zerlegte die SPD-Fraktion die glorreiche [Kindergrundsicherung](#) der BMFSFJ Paus als Murks. Dafür tröstet sich die Dame mit einem [Einsamkeits-Aktionsplan](#) samt einsamen Beauftragten und Staatsknete für diverse grünen-nahe Berufsbetroffenheitskünstler.

Kernproblem Bürokratie: Deutschland hat bisher 6 von 28 Mrd. € [EU-Corona-Hilfen](#) abgerufen, so dass sie nun zu verfallen drohen (dann muss Deutschland das bereits „vorschussweise“ ausgegebene Geld selbst finanzieren – aber wir haben es ja!).

Grüne Ministerinnen erneut als Skandalnudeln: BMU Lemke verballerte mehrere Mrd. € für angebliche [Klimaschutzprojekte in China](#), der Sachverhalt ist seit 2023 bekannt, aber Lemke tut nichts. Das AA der Frau Baerbock befahl seinen Konsulaten gegen deren Proteste, mehrere tausend illegale [Visa](#) an Afghanen, Syrer und Türken auszugeben (damit uns die Messerstecher nicht ausgehen?), nun ermittelt die StA Berlin, ob wegen grüner Ideologie oder Geldgier. Irgendwie passend: Bei Parlamentsdebatten zum Polizistenmord eines solchen Messerstechers in Mannheim taten sich ansonsten vergessbare Gestalten mit verächtlichen Zwischenrufen hervor (im Abgeordnetenhaus Berlin die grüne Vizepräsidentin [Tuba Bozkurt](#), im Bundestag die SPD-MdB Daniela [de Ridder](#)).

Im BMBF der Frau [Stark-Watzinger](#) (FDP) wurde geprüft, wie man Forschungsgelder für Israel-Hasser und Hamas-Sympathisanten unter deutschen Hochschuldozenten einschränken kann. Als es um Geld ging, war die Empörung der moralisch beschränkten „Wissenschaftselite“ sofort da. Am Ende wurde die Staatssekretärin im einstweiligen Ruhestand versenkt.

Kern der medialen Kritik immer wieder: Wer bei [Scholz](#) Führung bestellt, bekommt sie nicht. Der Mann sei ein Mitläufer und kein Anführer – „Jeder Joghurt besitzt ein höheres Haltbarkeitsdatum als die Aussagen von Olaf Scholz.“

Bundestag: OZG 2.0 als Vermittlungsergebnis

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und [Bundesrat](#) zurrte am 14. Juni eine Reihe streitiger Gesetze fest, darunter vor allem das [„Onlinezugangsgesetz 2.0“](#) – Vollzugsdatum unbekannt.

Wahlen 2024 (2): Landtags- und Kommunalwahlen

Vorschau auf die kommende Landtagswahl: Von den Stichwahlen der Landräte und Oberbürgermeister in [Thüringen](#) gewannen 10 CDU, 3 Freie Wähler, 2 SPD und 1 FDP (Jena); landesweiter Schnitt: CDU 31%, AfD 23%, SPD 8%. Die Linke hat sich zerlegt mit Übergewicht BSW gegenüber der offiziellen Linken des MP Ramelow.

In [Mecklenburg-Vorpommern](#) kam bei den Kommunalwahl die CDU auf 25-30%, die AfD auf 20-25%, die SPD auf etwa 10% (für das EP: 28-21-10).

In [Brandenburg](#) wird der Landesdurchschnitt der Kommunalwahl mit AfD 25%, CDU 19%, SPD 16% angegeben (EP: 27–18–13). SPD-MP Woidke wird kräftig Amtsbonus brauchen.

In [Sachsen-Anhalt](#) wird der Trend der Kommunalwahlen ähnlich berichtet (AfD 28%, CDU 26%, SPD 12%; EP: 30-23-9).

Aus [Sachsen](#) kamen ähnliche Trends (für das EP: 31% AfD, 21% CDU, 7% SPD) – auch dort für CDU-MP Kretschmer ein weiter Weg zur Wiederwahl.

VG Gelsenkirchen/ LG Essen: AfD-Bundesparteitag

2023 mietete die AfD für ihren Bundesparteitag die Gruga-Halle Essen an. Ganz normal, als legale politische Partei kann sie Zugang zu staatseigenen Einrichtungen wie dieser verlangen. Damals ahnte man nicht, wie sehr die AfD bei der EP-Wahl am 9. Juni abräumen würde. Ende Mai nötigte dann der Stadtrat mit breiter Mehrheit die städtische Messe-GmbH, den Vertrag zu sprengen, indem man der AfD eine Unterlassungsgarantie abforderte, dass keine zwielichtigen Parolen gerufen werden dürften – gegen den Rat mehrerer angefragter Anwaltkanzleien. Die AfD strengte Eilverfahren gegen die Stadt und die Messe-GmbH an. Das Verwaltungsgericht ([VG Gelsenkirchen](#)) entschied vorhersehbar und verbot der Stadt diesen Boykott der Partei (Beschluss v. 14.06.2024 - 15 L 888/24). Darauf drehte die städtische GmbH auch im Zivilverfahren vor dem Landgericht (LG) bei und gab sonntags ein Anerkenntnis ab, um ein Eilurteil am Montag zu verhindern (Verfahren [LG Essen](#) - 9 O 146/24). Klassisch „gut gemeint ist nicht gut gemeint“. Nur dass Stadtrat und OB ihre höhere Moral auf Kosten der Steuerzahler pflegten. Wenig Spaß für die AfD: Demonstranten veranstalteten dann für die Delegierten eine Art Spießrutenlaufen auf dem Weg in die Halle.

BVerwG: BMVg stellt Impfgegner klaglos (2) – oder doch nicht?

Im Verfahren 1 WB 50.22 hatte das Verteidigungsministerium (BMVg) den Antragsteller klaglos gestellt und die Beendigung der Duldungspflicht für die CoViD-19-Impfung mitgeteilt. Dies hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) öffentlich gemacht.

Quelle: [PM 2024/26](#) sowie [PM 2024/27](#) des Gerichts

Anschließend sickerte durch, dass der Sanitätsdienst die im Beschluss vom 7.7.2022 – 1 WB 2.22 u.a. enthaltenen Erwartungen des Gerichts nicht beachtet hatte und es keinerlei Monitoring oder Evaluierung der Impf-Kampagne gab; dazu fing sich das BMVg dann im neuen Verfahren vorab deutliche richterliche „Hinweise“. Aber die vergoldete Sanitäts-Schickeria scheint den Schuss nicht zu hören. Denn die vom Minister angekündigte Beschlussvorlage an GVPA und HPR steht aus, so dass der GVPA sie schriftlich einforderte. Derweil kursieren in der Truppe weiter Aufforderungen aus der Sanität, mit der laut BVerwG illegalen Impferei nun als „nachdrückliche Empfehlung“ munter weiterzumachen.

VG Köln: Trans-Menschen auf dem Wahlvorschlag

Ein großer Berufsverband in der Bundeswehr erregte „öffentliches Ärgernis“, indem ein Soldat, der gerade in „Transition“ von Mann zu Frau ist, auf der Liste für den Hauptpersonalrat (HPR) mit seinem noch-offiziellen Namen geführt wurde, aber bei einer anderen Wahl bereits ergänzt um seinen noch nicht neuen weiblichen Vornamen. Unter Verweis darauf wurde ein Eilantrag eingereicht, die Liste des Verbandes vom Stimmzettel zu streichen wegen widersprüchlicher Angaben. Das VG Köln sah das mit karnevalserprobter Toleranz und verwies die Antragsteller auf die nachgehende Wahlanfechtung.

Quelle: Beschluss des VG Köln v. 6.5.2024 - [33 L 766/24.PVB](#)

BVerwG: Unterrichtsanspruch bei gespaltenem Dienstherrn

Am Beispiel der Jobcenter präzisierte das BVerwG den „richtigen Antragsgegner“ für Unterrichtsansprüche bei zugewiesenem Personal. Der Personalrat des JC kann vom Geschäftsführer Gehaltslisten des zugewiesenen Personals nach § 62 Nr. 2 BPersVG nur beanspruchen, wenn das JC solche Listen auch führt. Ein Anspruch auf Beschaffung von Listen bei der zuweisenden Behörde hat er nicht.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 27.3.2024 – [5 P B 11.23](#)

LAG Hannover: Unterrichtsanspruch bei Umsetzung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen in Hannover beschreibt den Unterrichtsanspruch von Personal- und Betriebsräten bei Ver- und Umsetzungen. Die Vertretung ist bei einer Ver- oder Umsetzung über deren konkreten Folgen zu unterrichten. Wenn der betroffene Arbeitnehmer trotz Weitergeltung der bisherigen Provisionsregelung aufgrund der veränderten Tätigkeit (Wechsel vom Außendienst in den Innendienst) keine Möglichkeit mehr besitzt, in unverändertem Umfang Provisionen zu erzielen, ist hierüber zu informieren.

Quelle: Urteil des LAG Hannover v. 8.5.2024 - [2 TaBV 81/23](#)

VG Bremen: Fristberechnung bei elektronischem Antrag

Das VG Bremen entschied, dass ein Personalrat die Zustimmungsverweigerung verspätet erklärt hatte, weil er seine Frist zu großzügig berechnet hatte. In diesem Fall hatte die Dienststelle den Zustimmungsantrag um 17:52 Uhr per mail versendet. Das VG stellte fest, dass in der Dienststelle Gleitzeit bis 19:00 Uhr vereinbart war. Daher sei für die Dienststelle mit Kenntnisnahme des Vorsitzes noch am gleichen Tag zu rechnen gewesen, nicht erst am nächsten Tag.

Quelle: Beschluss des VG Bremen v. 24.5.2024 - 12 K 2527/23, BeckRS 2024, 12751

OVG Münster: Rechtsschutzbedürfnis bei Umsetzung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster zerlegt (wie die Versetzung) eine Umsetzung in zwei Elemente, die Abberufung von dem bisherigen Dienstposten/Arbeitsplatz (Weg-Umsetzung) und die Zuweisung eines anderen Dienstpostens/Arbeitsplatzes (Hin-Umsetzung). Diese Bestandteile können jeweils aus unterschiedlichen Gründen rechtlich zu beanstanden sein. Im Verfahren wurde der bisherige Dienstposten im Verlauf des Verfahrens gestrichen, so dass eine Rückkehr nicht möglich war und die Dienststelle Erledigung der Hauptsache rügte. Das OVG bejaht dennoch das Rechtsschutzbedürfnis für ein konkretes Feststellungsbegehren, wenn im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Beschäftigter noch den ihm durch die jeweilige Umsetzung zugewiesenen Dienstposten/Arbeitsplatz innehat, weil damit jedenfalls die Zuweisung eines anderen Dienstpostens/Arbeitsplatzes (Hin-Umsetzung) noch rückgängig gemacht werden kann. Dabei komme es nicht darauf an, ob der Beschäftigte noch auf seinen ursprünglichen Dienstposten zurückgesetzt werden könnte.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 26.2.2024 – [34 A 218/23.PVL](#)

LAG Magdeburg: Reichweite des Leistungsgrundsatzes

Das LAG Sachsen-Anhalt in Magdeburg erstreckt den Geltungsbereich des Art. 33 Abs. 2 GG auch auf die „mittelbare Verwaltung“ in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Position des Direktors einer Stiftung öffentlichen Rechts stellt ein öffentliches Amt dar. Der Abbruch einer Stellenausschreibung sei grundsätzlich nicht allein wegen eines möglichen internen Verstoßes gegen Vorgaben in der Satzung rechtswidrig. Ein fehlerhaftes Anforderungsprofil rechtfertigt jedoch die Abbruchentscheidung.

Quelle: Urteil des LAG Magdeburg v. 4.4.2024 - [8 Sa 188/23](#)

OVG Lüneburg: Beurteilungsvergleich bei Stellenbesetzung

Das OVG Niedersachsen in Lüneburg stellt scharfe Anforderungen an die Bestenauslese im Rahmen des Leistungsgrundsatzes (Art. 33 Abs. 2 GG): Fehlende Beförderungsfähigkeit allein begründet keinen Ausschluss aus dem Bewerberfeld. Nur bis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung dokumentierte Auswählerwägungen können eine Auswahlentscheidung tragen. Ist eine Auswahlbehörde mit unmittelbar nicht vergleichbaren Leistungsbeurteilungen konfrontiert - etwa beim Vergleich von dienstlichen Beurteilungen und qualifizierten Arbeitszeugnissen aus der privaten Wirtschaft oder bei Beurteilungen aus unterschiedlichen Bundesländern -, muss sie die Aussagen von Beurteilungen mit unterschiedlichen Beurteilungsinhalten miteinander "kompatibel" zu machen. Das gilt auch für Probezeitbeurteilungen und Lebenszeitbeurteilungen. Ein Beurteilungsvergleich scheidet auch nicht deshalb aus, weil Anlassbeurteilungen mit unterschiedlichen Zeiträumen miteinander zu vergleichen wären oder die Bewerber in unterschiedlichen Statusämtern stehen. Lässt die Ausschreibung solche Konstellationen zu, muss die Behörde sie auch bewältigen.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 11.6.2024 – [5 ME 34/24](#)

OVG Münster: Anforderungsprofil bei Stellenbesetzung

Das OVG Münster befasst sich ebenfalls mit dem Anforderungsprofil für Stellenausschreibungen. Als konstitutiv einzustufen seien nur diejenigen Merkmale des Eignungs- und Befähigungsprofils der mittels Ausschreibung angesprochenen Bewerber, welche zum einen zwingend vorgegeben und zum anderen anhand objektiv überprüfbarer Kriterien eindeutig festzustellen sind. Das Merkmal „gute Kenntnisse in der Personalführung“ ist nicht als konstitutiv zu verstehen, weil praktisch nicht fassbar und nicht konkret. Hingegen könne ein Beamter, für den bereits feststeht, dass er für die in diesem Amt zu

erbringende Leistung (mangels nennenswerter tatsächlicher Restdienstzeit) überhaupt nicht oder nicht mehr in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen wird, als nicht geeignet für ein Beförderungsdienstamt betrachtet werden (im Einzelfall verneint).

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 8.12.2023 - [6 B 888/23](#)

BAG: Ausschluss vorhandener befristet Beschäftigter

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bewertet die Entscheidung eines öffentlichen Arbeitgebers, Bewerber für eine befristet zu besetzende Stelle auszuschließen, bei denen die naheliegende Möglichkeit besteht, dass eine weitere Sachgrund-Befristung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen eines institutionellen Rechtsmissbrauchs erfüllt, als zulässigen Teil der dem Auswahlverfahren nach Art. 33 Abs. 2 GG vorgelagerten Organisationsentscheidung. Der öffentliche Arbeitgeber sei nicht verpflichtet, sein Organisationsermessen in Bezug auf die in die Auswahl einzubeziehenden Bewerber in einer Weise auszuüben, die ihn dem Vorwurf des institutionellen Rechtsmissbrauchs aussetzt.

Quelle: Urteil des BAG v. 29.2.2024 - [8 AZR 187/23](#)

BVerwG: Verfall von „nationalem“ Erholungsurlaub

Das BVerwG bestätigte das in allen beamtenrechtlichen Streitverfahren durchzuführende Vorverfahren als Sachurteilsvoraussetzung, lässt aber dessen Nachholung während des Prozesses zu. Der Verfall des Mehrurlaubs nach § 7 Abs. 2 EUrlV unabhängig davon, ob der Kläger von seinem Dienstherrn über diesen Umstand belehrt worden ist, wurde als rechtens bewertet. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu den Belehrungspflichten des Arbeitgebers betreffe ausschließlich den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub, nicht hingegen einen darüber hinausgehenden Mehrurlaub. Die Regelung in § 7 Abs. 2 EUrlV sei von § 89 Satz 2 BBG gedeckt.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 11.4.2024 - [2 A 6.23](#)

BVerwG: Sicherheitsrisiken nach SÜG bei Doppelstaatern

Das BVerwG toleriert aktuell restriktive Praktiken bei der Prüfung von Sicherheitsbescheiden Ü3: Bei Doppelstaatern aus Ländern der „Feindstaatenliste“ (§ 13 Abs. 1 Nr. 18 SÜG) mit Reisen ins Heimatland und aktivem XING-Auftritt könne ein Sicherheitsrisiko angenommen werden.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 29.2.2024 - [1 WB 17.23](#)

BVerwG: Erstattung von Reha-Maßnahmen

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn begründet keine Erstattungspflicht für eine Rehabilitierungsmaßnahme, deren Eignung zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht vorab festgestellt worden ist. Das BVerwG macht die Kostenübernahme daher von der vorherigen Prüfung abhängig. Prozessual stellt das BVerwG klar, dass auch eine vom OVG zugelassene Berufung ohne besonderen Warnhinweise des Gerichts abgewiesen werden darf.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 13.5.2024 - [2 B 4.24](#)

BVerwG: Verweigerung der Untersuchung im DU-Verfahren

Das BVerwG erleichtert prozessual die Pensionierung bei Dienstunfähigkeit: Wird aus der Verweigerung einer - rechtmäßig angeordneten - ärztlichen Begutachtung auf die Dienstunfähigkeit eines Beamten geschlossen, entfällt die Pflicht zur Suche nach einer anderweitigen Verwendung. Der Beamte kann sich bei mangelnder Mitwirkung nicht auf unzureichende Suchbemühungen des Dienstherrn berufen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 27.6.2024 - 2 C 17.23 ([PM 2024/34](#))

BVerwG: Durchsuchungen im WDO-Verfahren

Das BVerwG lässt die Beschwerde nach § 114 WDO auch gegen Durchsuchungsanordnungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 WDO außerhalb gerichtlicher Disziplinarverfahren zu. Bei dieser Gelegenheit gab es auch inhaltliche Klarstellungen: Bloßes Mitführen von disziplinar relevanten Nachrichten auf einem Mobiltelefon ist kein Dienstvergehen. Bei mehrdeutigen Äußerungen reicht die Zuschreibung einer problematischen Bedeutung durch den MAD nicht aus – es muss die Absicht des Soldaten ermittelt werden.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 28.2.2024 - [2 WDB 10.23](#)

BVerwG: Entschädigung für überlanges Disziplinarverfahren

Das BVerwG wirft nunmehr auch finanzielle Entschädigung für überlange WDO-Verfahren gegen Soldaten aus. Allerdings geht es sparsam und wirtschaftlich zu, mit in der Regel 1200 € pro Jahr der Verzögerung eine eher symbolische Anerkennung.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 24.4.2024 - [2 WA 3.23](#)

ArbG Köln: Probezeit-Kündigung gegen Schwerbehinderte

Das Arbeitsgericht (ArbG) Köln verpflichtet die Arbeitgeber, auch vor einer Probezeit-Kündigung wegen überhöhter Fehlzeiten ein BEM durchzuführen. Kündigungen, die gegen § 164 Abs. 2 SGB IX verstoßen, sind danach rechtsunwirksam. Eine durch § 164 Abs. 2 SGB IX verbotene Diskriminierung sei dabei indiziert, wenn der Arbeitgeber gegen seine Verpflichtung aus § 167 Abs. 1 SGB IX verstößt. Arbeitgeber seien auch während der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG verpflichtet, ein Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX durchzuführen (entgegen BAG vom 21. April 2016 - 8 AZR 402/14 -, BAGE 155, 61).

Quelle: Urteil des ArbG Köln v. 20.12.2023 - [18 Ca 3954/23](#)

VGH München: CoViD-19-Infektion als Dienstunfall

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München entwickelt die Beweislast-Verteilung für die Anerkennung von CoViD-19-Infektionen als Dienstunfall weiter. Jedenfalls bei Polizisten und Lehrern habe aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ein spezifisch erhöhtes Infektionsrisiko bestanden, dem sie sich nicht hätten entziehen können. Daher hält er hier die Vermutung der Ursächlichkeit des Dienstes für die Infektion für zugänglich.

Quelle: Urteile des VGH München v. 5.6.2024 – 3 BV 21.3116, 3 B 22.809 [\(PM mit Links\)](#)

BSG: CoViD-19-Impfung als Arbeitsunfall

Das Bundessozialgericht (BSG) ordnet Impfschäden, welche Arbeitnehmer im Zuge einer vom Arbeitgeber angebotenen Impfung erleiden, als Arbeitsunfall ein, auch wenn keine Verpflichtung zur Teilnahme erfolgt. Es bleibt freilich das Problem, dass der geschädigte Beschäftigte die Ursachenkette zwischen Impfung und Schaden beweisen muss.

Quelle: Urteil des BSG v. 27.6.2024 – B 2 U 3/22 R [\(PM 2024/17\)](#)

LSG Stuttgart: Beweislast bei CoViD-19-Infektion

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in Stuttgart betont zugleich den hergebrachten Grundsatz, dass der Versicherte die Verursachung eines Arbeitsunfalls für den geltend gemachten Schaden beweisen muss. Bei einer Infektion muss diese damit nachweislich während des Dienstes und in innerem Zusammenhang mit diesem erfolgt sein.

Quelle: Urteil des LSG Stuttgart v. 29.4.2024 – [L 1 U 2085/23](#)

ThürVerfGH: CoViD-19-Ausgangsbeschränkung rechtswidrig

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGH) erklärte die Pandemie-Verordnung des Landes vom Januar 2022 für rechtswidrig. Die dortigen Ausgangsbeschränkungen seien unter den damaligen Bedingungen übergriffig und überzogen gewesen.

Quelle: Urteil des ThürVerfGH v. 26.6.2024 – VerfGH 4/22

[\(PM des Gerichts\)](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Die „Personalvertretung“ bearbeitet in Heft 6/ 2024 „ChatGPT und andere KI-Tools und deren betriebsverfassungs- sowie personalvertretungsrechtliche Einordnung“ (F. Bünnemann), „Die Doppelmitgliedschaft im Personalrat und in der Jugend- und Auszubildendenvertretung“ (T. Hebler – zu ArbG Hamburg v. 16.1.2024, im gleichen Heft), sowie „Aktuelle Entwicklungen im Gleichstellungsrecht des öffentlichen Dienstes in den Jahren 2022 und 2023“ (T. Hillermann).

Heft 6/ 2024 des „Personalrat“ hat als Titelthema „Cannabis im Dienst“ mit Hinweisen für Beschäftigte (M. Baßlsperger/ B. Huck, J. Knopp/ S. Fortunato/ D. Muro), sowie etlichen Beiträgen zur Geschäftsführung neuer Personalräte, dabei „100 Tage nach der Wahl“ (B. Schmidt), den Anspruch auf Grundschulungen (M. Mollet), Kündigung wegen Minderleistung (J. Richter) und den Verfall von Mehrurlaub (L.-A. Klein).

Bayreuther sucht nach „Lehren aus den Lokführerstreikentscheidungen des LAG Hessen für das Koalitions- und Arbeitskämpfrecht“ (NZA 2024, 649).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Manche wollen witzig sein, manche machen sich auch so lächerlich:

Eine Rote Berliner Rechtsanwälte mit levantinischem Hintergrund wollte als Werbegag der Bundesregierung per einstweiliger Verfügung [Waffenexporte](#) nach Israel verbieten lassen, das VG Berlin verkniff sich das wenig überraschend (Beschlüsse des VG Berlin v. 10.6.2024 – 4 L 44/24 u.a.).

Passend dazu: In Israel verfügte das Oberste Gericht, dass auch [Ultraorthodoxe](#) zur Armee eingezogen werden müssen. Bisher hatten ihre Parteien immer nur die Kriege angezettelt, bei denen die anderen Juden ihr Leben riskieren sollten.

CSU-Vorturner [Dobrindt](#) stellte eine berechtigte Frage (Warum ist die Arbeitsquote ukrainischer Flüchtlinge anderswo dreifach höher als hier?), aber so dämlich, dass er als Neidhammel ankam.

Der große Kandisbunzler [Scholz](#) wollte auch was zum Polizistenmord in Mannheim sagen, aber so ausgesucht lieblos, dass es ihm kaum jemand abnahm.

Beinahe kongenial seine EP-Spitzenkraft Katarina Barley: In der Europa-Wahlwerberunde des [ZDF](#) (bei 45:30') fiel ihr auf Nachfrage als „größter lebender Sozialdemokrat“ nicht etwa ihr Plakat-Kumpel Olaf ein, sondern nach heftigem Gestammel die Gazprom-Patronin Manuela Schwesig.

Derweil klagt der lupenreine Putin-Freund Gerd [Schroder](#) auf ein Büro auf Steuerzahlers Kosten. Beim [OVG](#) Berlin half auch persönliches Erscheinen nicht (Urteil vom 6.6.2024 – OVG 10 B 34/23).

Bei den Grünen indes spezielle Panik: So bringt sich die Bonner OB [Dörner](#) angesichts blöder Aussichten bei der Kommunalwahl 2025 in NRW wieder für bundesweite Aufgaben in Erinnerung.

Gut 100 selbsternannte Demokratie-Förderer, die gegen die AfD zu Felde ziehen, haben Ärger mit der Steuer, weil die AfD sie nun wegen fehlender Gemeinnützigkeit anschwärzt (zu Recht). Also schrieben sie einen [Brandbrief](#) an Kanzler Scholz, er mögen ihnen eine günstigere Rechtslage spendieren.

In Sachsen verfolgt das vermeintliche ZDF-Genie [Böhmermann](#) einen Imker wegen vermeintlicher Persönlichkeitsverletzung, schwänzte aber vorsichtshalber die Verhandlung beim Berufungsgericht. Vorausschauend: Die Klage ist erfolglos, weil profilneurotisch.

Kürzlich ging der Chef des Paritätischen Gesamtverbands Schneider in Rente, der stets mit dem Gesichtsausdruck eines unterernährten Metzgerhunds das Unrecht der Welt beklagte. Er bejammerte sich dabei als „[der erfolgloseste Lobbyist, der in Berlin herumläuft](#)“.

Der selbsternannte „[Anzeigenhauptmeister](#)“ fing sich eine Strafe von 100 Sozialstunden ein; dabei kam heraus, dass er einen Werbevertrag mit RTL reitet und damit seine Disko-Events unterfüttert. Von daher bekommt der schräge Vogel noch nicht genug aufs Maul.

Neues aus dem Bandler-Block: Wehrpflicht, Einsatz-Evaluierung

BMVg Pistorius verkündete am 18.6. sein Modell „[gesteuerter Wehrdienst](#)“, wie erwartet nah am schwedischen Modell, aber begrenzt durch alle möglichen Maulereien aus den Koalitionsfraktionen und ohne jede Idee, wie das ausgerufene Ziel eines Aufwuchses von 5000 Soldaten jährlich tatsächlich erreicht werden soll. Dazu soll als erster Schritt eine Wehreffassung für Männer wieder aufgebaut werden, wie es sich im Zeitalter der Gleichstellung gehört. Anschließend will man „bedarfsorientiert mustern“ – alles schon ein guter Vorsatz für die nächste Regierung.

Zugleich erschien eine [Untersuchung](#) zu den laufenden Auslandseinsätzen, neben den erwartbaren Erkenntnissen auch mit kritischen Anmerkungen.

Nachtrag: Bei der Sitzverteilung im HPR BMVg hat sich ein Kopierfehler eingeschlichen: Es hat sich 1 Sitz der Arbeitnehmer zu den Beamten verschoben, also 20 Arbeitnehmer und 11 Beamte.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschrittsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

